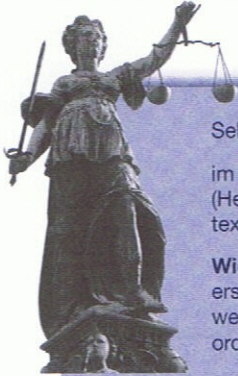


Wichtige Kundeninformation zur Novellierung der Heizkostenverordnung (HKVO)



Sehr geehrte Kunden,

im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Änderungen und Konsequenzen der novellierten Heizkostenverordnung (HeizkostenV) aufgeführt. Darüber hinaus finden Sie die geänderten beziehungsweise novellierten Paragraphen im Originaltext. Zur besseren Orientierung sind die einzelnen Erklärungen mit Schlagworten versehen.

Wichtig: Die neue Verordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft und gilt nicht rückwirkend. Damit werden die Neuregelungen erst für die Abrechnungen relevant, die im Wirtschaftsjahr 2009 beginnen und in aller Regel erst im Jahr 2010 abgerechnet werden. Damit unterliegt die jetzt anstehende Abrechnung des Wirtschaftsjahres 2008 noch der bisherigen Heizkostenverordnung.

Hier die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen und daraus resultierenden Konsequenzen in Kurzform:

1. Heizkostenverteiler, die vor dem 1. Juli 1981 bereits montiert waren sowie die heute nicht mehr verantwortbaren Warmwasserkostenverteiler, verlieren nach dem 31. Dezember 2013 endgültig ihren Bestandsschutz. Diese Geräte müssen bis dahin auf aktuelle Technik umgerüstet werden. Um Engpässe zu vermeiden, ist es empfehlenswert, kurzfristig mit dem Austausch zu beginnen.
2. Nach dem 31. Dezember 2013 muss der Energieeinsatz für die Warmwasserbereitung bei verbundenen Anlagen mit einem Wärmehöher erfasst werden. Damit möchte die Bundesregierung in Zeiten steigender Energiepreise eine möglichst genaue Erfassung des Warmwasseranteils sicherstellen. Die Wohnungswirtschaft erhält einen Übergangszeitraum für die Installation von Wärmehöher bis spätestens zum 31. Dezember 2013. Auch hier ist es empfehlenswert, baldmöglichst mit der Installation zu beginnen.
3. Künftig hat der Gebäudeeigentümer die Möglichkeit, den Abrechnungsmaßstab zu ändern, wenn sachgerechte Gründe dies erfordern (§ 6 Abs. 4). Der Eigentümer hat die Änderung den Nutzern rechtzeitig vor dem Beginn der neuen Abrechnungsperiode anzuzeigen.
4. Es ist nunmehr klargestellt, dass Ablesbelege bei moderner Geräteausstattung nicht erforderlich sind.
5. Sollten Verbrauchsschätzungen erforderlich sein, ist die Schätzmethode nach Durchschnittsverbrauch des Gebäudes nunmehr Bestandteil der Verordnung.
6. Die Bundesregierung hat den Weg für Innovationen frei gemacht. So gehören künftig Kosten der Verbrauchsanalyse zu den umlagefähigen Kosten nach § 7 Abs. 2. Aussagefähige Analysen der Verbräuche werden die Nutzer zusätzlich zu einem bewussten und sparsameren Umgang mit Energie motivieren.
7. Bei der Abrechnung von Gebäuden etwa mit Einrohr-Heizungsanlagen, deren Rohrwärmeanteil bestimmte Größenordnungen übersteigt, kann ein technisch anerkanntes Verfahren (VDI-Richtlinie 2077) angewendet werden.
8. Passivhäuser mit einem Energiebedarf von kleiner als 15 kWh pro Quadratmeter und Jahr sind von der Heizkostenabrechnungspflicht ausgenommen. Die Abrechnungspflicht für Warmwasserkosten bleibt unverändert erhalten.

Alle Fragen zur neuen Heizkostenverordnung beantworten Ihnen entweder unsere zentrale Kundenbetreuung unter der Rufnummer 089/78595-880 oder Ihr direkter Ansprechpartner in Ihrer Abrechnungsgruppe.

Darüber hinaus haben wir unter HKVO-neu@metrona-muenchen.de einen E-Mail-Service für Sie eingerichtet.

Auf unserer Homepage www.metrona.de finden Sie zusätzliche Informationen zu diesem Thema.